

VG Augsburg, Beschluss vom 02.08.2010 - Au 7 S 10.855

Tenor

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert wird auf 2.500,-- EUR festgesetzt.

Gründe

I.

1 Am 5. März 2004 wurde dem am ... 1985 geborenen Antragsteller die Fahrerlaubnis der Klassen B, L, M und S durch das Landratsamt ... erteilt.

2 Am 11. Dezember 2005 wurde der Antragsteller als Führer eines Pkw's angetroffen, wobei eine toxikologische Blutuntersuchung 0,4 Mikrogramm THC bzw. 4,8 Mikrogramm Carbonsäure sowie 28 Mikrogramm Amphetamin ergab. Alkoholbeeinflussung lag nicht vor. Im Verfahren zur Entziehung der Fahrerlaubnis hat er auf die Fahrerlaubnis verzichtet. Nach Vorlage eines eignungsbestätigenden Gutachtens erfolgte die Neuerteilung der Fahrerlaubnis der Klassen B, L, M und S.

3 Am 11. Oktober 2009 wurde der Kläger als Führer eines Kraftfahrzeuges mit einer Atemalkoholkonzentration (AAK) von 0,27 mg/l angetroffen.

4 Am 11. Januar 2010 teilte das Kraftfahrt-Bundesamt in ... dem Antragsgegner mit, dass beim Antragsteller im Verkehrszentralregister 8 Punkte eingetragen sein. Die Punkte kamen durch die Fahrt unter Amphetamineinfluss am 11. Dezember 2005 (4 Punkte) und durch die Fahrt unter Alkoholbeeinflussung am 11. Oktober 2009 (4 Punkte) zustande.

5 Wegen dieser Fahrten unter Alkohol- bzw. Betäubungsmittelinfluss wurde der Antragsteller mit Schreiben des Antragsgegners vom 12. Januar 2010 verwarnet und auf die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Aufbauseminar hingewiesen. Mit weiteren Schreiben vom 12. Januar 2010 und 15. Januar 2010 hat die Fahrerlaubnisbehörde des Antragsgegners den Antragsteller aufgefordert, ein medizinisch-psychologisches Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung bis zum 12. März 2010 vorzulegen.

Von der Begutachtungsstelle für Fahreignung seien die Fragen zu klären, ob zu erwarten sei, dass der Antragsteller künftig ein Kraftfahrzeug der Klassen B, M, L und S im Straßenverkehr unter Alkohol- bzw. Drogeneinfluss führen werde, ob als Folge eines unkontrollierten Alkoholkonsums Beeinträchtigungen vorlägen, die das sichere Führen eines Kraftfahrzeuges der vorgenannten Fahrerlaubnisklassen in Frage stellen und ob beim Antragsteller körperliche/geistige Mängel vorlägen, die im Zusammenhang mit Betäubungsmittel-/Alkoholkonsum die Fahreignung der Klassen B, M, L und S beeinträchtigen. Die Pflicht zur Vorlage des Gutachtens wurde mit den beiden Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr nach § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes begründet.

6 Der Antragsteller benannte zwar am 8. Februar 2010 die Begutachtungsstelle, an die der Antragsgegner daraufhin die Fahrerlaubnisakte übersandte. Der Antragsteller legte aber in der Folgezeit das angeforderte Gutachten nicht vor. Der Antragsgegner teilte daraufhin dem Bevollmächtigten des Antragstellers mit Schreiben vom 29. April 2010 mit, dass bei Nichtvorlage des Gutachtens bis zum 12. Mai 2010 auf die Nichteignung des Antragstellers geschlossen werde.

7 Mit Bescheid vom 18. Mai 2010 hat der Antragsgegner dem Antragsteller die Fahrerlaubnis in vollem Umfang entzogen (Ziffer 1). Der Antragsteller wurde aufgefordert, seinen am 17. Dezember 2007 ausgestellten Führerschein der Klassen B, L, M und S (Fahrerlaubnisnummer ...) unverzüglich beim Landratsamt ... abzugeben. Sollte der Führerschein unauffindbar sein, habe der Antragsteller stattdessen innerhalb derselben Frist eine Versicherung an Eides Statt über den Verbleib des Führerscheins beim Landratsamt ... vorzulegen (Ziffer 2). Für den Fall, dass der Führerschein nicht innerhalb von drei Tagen nach Zustellung dieses Bescheides beim Landratsamt ... abgeliefert werde, wurde ein Zwangsgeld in Höhe von 250 EUR angedroht (Ziffer 3). In Ziffer 4 des Bescheids wurde die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffer 1 des Bescheids angeordnet. Der Bescheid wurde den Bevollmächtigten des Antragstellers laut Postzustellungsurkunde am 19. Mai 2010 zugestellt.

8 Der Antragsteller hat am 21. Mai 2010 seinen Führerschein beim Landratsamt ... abgegeben.

9 Der Antragsteller ließ mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 21. Juni 2010 Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg erheben, mit dem Antrag, den Bescheid des Antragsgegners vom 18. Mai 2010 aufzuheben.

Die Klage wird unter dem Aktenzeichen Au 7 K 10.854 geführt.

10 Gleichzeitig ließ er einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO stellen und beantragen :

11 Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid vom 18. Mai 2010 wird hinsichtlich der Ziffern 1 und 2 des Bescheidstenors wieder hergestellt.

12 Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Antragsgegner den Entzug der Fahrerlaubnis auf § 14 Abs. 2 Nr. 3 FeV stütze. Diese Vorschrift beziehe sich entsprechend ihrer Überschrift nur auf Betäubungs- und Arzneimittel. Die Klärung von Eignungszweifeln im Hinblick auf Alkohol sei abschließend in § 13 FeV geregelt. Die im Kommentar Hentschel vertretene Auffassung, dass § 14 FeV auch dann zur Anwendung komme, wenn ein Verstoß gegen § 24 a Abs. 1 StVG (Alkohol) und ein Verstoß gegen § 24 a Abs. 2 StVG (Drogen) vorliege, leuchte nicht ein. Entweder lege man § 14 Abs. 2 Nr. 3 FeV entgegen seiner Überschrift dahingehend aus, dass alle Zuwiderhandlungen gegen § 24 a StVG erfasst seien, also auch Alkoholfahrten, oder man berücksichtige die Überschrift des § 14 und reduziere § 14 Abs. 2 Nr. 3 FeV entsprechend der Überschrift auf Fälle des Verstoßes gegen § 24 a Abs. 2 StVG. Eine "Mischauslegung" dergestalt, dass man § 14 Abs. 2 Nr. 3 FeV nur insoweit auch auf Alkoholverstöße anwende, als diese nicht bereits in § 13 FeV erfasst seien, sei nicht konsequent. Es sei Aufgabe des Gesetzgebers, die Vorschrift so klar zu fassen, dass für den Adressaten der Anwendungsbereich eindeutig feststehe. Eine Auslegung der Vorschrift zu Lasten des Betroffenen über den klaren Wortlaut der Überschrift hinaus sei nicht möglich. Zudem könne der erste Verstoß des Antragstellers gegen § 24 a StVG für die Frage der Nichteignung keine Berücksichtigung mehr finden. Der Kläger habe nämlich nach diesem Verstoß durch ein positives medizinisch-psychologisches Gutachten seine Eignung wieder bewiesen. Es bleibe daher nur der Verstoß gegen § 24 a Abs. 1 StVG (Alkohol). Dieser einzige Verstoß rechtfertige nicht die Anordnung der Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens und daher auch nicht die Entziehung der Fahrerlaubnis bei Nichtvorlage des Gutachtens.

13 Der Antragsgegner beantragte demgegenüber mit Schreiben vom 1. Juli 2010,

14 den Antrag abzulehnen.

15 In der Bundestagsdrucksache 302/08 sei explizit ausgeführt, dass bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 24 a StVG, bei wiederholten Drogenfahrten oder einer Drogenfahrt und einer Alkoholfahrt, die Notwendigkeit der Anordnung einer medizinisch-psychologischen Begutachtung nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 FeV bestehe.

16 Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Behördenakten Bezug genommen.

II.

17 Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO war nach § 88 VwGO dahingehend auszulegen, dass die aufschiebende Wirkung der Klage gegen Ziffer 1. des streitgegenständlichen Bescheids wieder hergestellt und hinsichtlich der bereits kraft Gesetzes sofort vollziehbaren Ziffer 2. des Bescheids (Ablieferungspflicht: § 47 Abs. 1 Satz 2 FeV) angeordnet werden soll.

18 Der zulässige Antrag hat in der Sache keinen Erfolg.

19 1. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung genügt den Anforderungen von § 80 Abs. 3 VwGO. Insbesondere im Bereich des Sicherheitsrechts, zu dem auch die Fälle des Entzugs der Fahrerlaubnis wegen fehlender Fahreignung gehören, kann sich die Behörde zur Rechtfertigung der sofortigen Vollziehung darauf beschränken, die für diese Fallgruppen typische Interessenlage aufzuzeigen und deutlich zu machen, dass diese Interessenlage auch im konkreten Fall vorliegt. Der Umstand, dass die zur Begründung des Sofortvollzugs im Bescheid angeführten Gesichtspunkte auch in einer Vielzahl anderer Verfahren zur Rechtfertigung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit eines Fahrerlaubnisentzugs verwendet werden können, führt nicht dazu, dass ein Verstoß gegen § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO vorliegt

(vgl. BayVGh vom 10.3.2008, 11 CS 07.3453 m.w.N.).

20 2. Bei der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hat das Gericht eine eigenständige Interessenabwägung vorzunehmen. Abzuwägen ist das Interesse des Antragstellers, zumindest vorläufig weiter von seiner Fahrerlaubnis Gebrauch machen zu können, gegen das Interesse der Allgemeinheit daran, dass dies unverzüglich unterbunden wird. Hierbei sind in erster Linie die Erfolgsaussichten des eingelegten Hauptsacherechtsbehelfs ausschlaggebend. Der Bürger kann kein schutzwürdiges privates Interesse daran haben, von der Vollziehung eines offensichtlich rechtmäßigen Verwaltungsakts verschont zu bleiben. Andererseits kann am sofortigen Vollzug eines offensichtlich rechtswidrigen Verwaltungsaktes kein öffentliches Interesse bestehen. Insoweit ist eine summarische Prüfung der Rechtslage geboten, aber auch ausreichend.

21 Die Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 3 Abs. 1 StVG, § 46 Abs. 1, § 11 Abs. 8 FeV erweist sich als rechtmäßig und verletzt den Antragsteller nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

22 Der Rückschluss auf die Fahruneignetheit des Antragstellers nach § 11 Abs. 8 FeV war zulässig, da die Anordnung der (vom Antragsteller nicht beigebrachten) medizinisch-psychologischen Untersuchung rechtmäßig, insbesondere auch anlassbezogen und verhältnismäßig war

(vgl. BVerwG vom 9.6.2005, NJW 2005, 3440 ff.).

23 Entgegen der Auffassung der Antragstellerseite durfte der Antragsgegner bei der Anordnung an den Antragsteller, sich einer medizinisch-psychologischen Begutachtung zu unterziehen, die Vorschrift des § 14 Abs. 2 Nr. 3 FeV für den hier gegebenen Fall des (ungleichzeitigen) Zusammentreffens einer alkoholbedingten Zuwiderhandlung im Straßenverkehr mit einer Ordnungswidrigkeit nach § 24 a Abs. 2 StVG (Führen eines Kraftfahrzeugs unter der Wirkung eines der in der Anlage zu dieser Vorschrift genannten berauschenden Mittels - hier: Amphetamine) heranziehen. Die Fahrt unter Amphetamineinfluss am 11. Dezember 2005 und die Fahrt unter Alkoholbeeinflussung am 11. Oktober 2009 sind im Verkehrszentralregister eingetragen und auch nicht nach § 29 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) getilgt.

24 Die Antragstellerseite verneint die Anwendbarkeit dieser durch Art. 1 Nr. 8 Buchst. c der Vierten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 18. Juli 2008 (BGBl. I S. 1338) mit Wirkung vom 30. Oktober 2008 in den § 14 FeV (Klärung von Eignungszweifeln im Hinblick auf Betäubungsmittel und Arzneimittel) eingeführten Bestimmung auf derartige "gemischte" Fälle mit der Erwägung, der gesamte § 14 FeV sei auf Eignungszweifel im Hinblick auf die Einnahme von Betäubungs- und Arzneimitteln zugeschnitten und beschränkt, während Eignungszweifel im Zusammenhang mit Alkohol in § 13 FEV eine differenzierte und abschließende Regelung gefunden hätten. Diese Ansicht verkennt, dass bereits der Wortlaut des § 14 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 FeV, wonach die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens für die Zwecke nach Abs. 1 anzuordnen ist, wenn wiederholt Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr nach § 24 a StVG begangen wurden, deutlich belegt, dass alkoholbedingte Zuwiderhandlungen nicht ausgeklammert werden sollen.

Die Vorschrift bezieht sich umfassend auf Verstöße im Sinn von § 24 a StVG, ohne zwischen der Krafffahrzeugbenutzung unter Alkoholeinfluss (§ 24 a Abs. 1 StVG) und unter dem Einfluss (sonstiger) berauschender Mittel (§ 24 a Abs. 2 StVG) zu differenzieren. Indem die Vorschrift die Begutachtung "für die Zwecke nach Abs. 1" anordnet, wird ersichtlich nur auf die grundsätzliche Zielsetzung einer Begutachtung ("zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Erteilung oder die Verlängerung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Beschränkungen oder Auflagen") Bezug genommen, nicht aber auf die in § 14 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 aufgelisteten Verdachtstatbestände.

25 Normsystematische Überlegungen unterstreichen den Wortlautbefund. Nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 FeV bleibt § 13 Nr. 2 Buchst. b FeV unberührt. Diese Abgrenzung zum Regelungsbereich des § 13 FeV (Klärung von Eignungszweifeln bei Alkoholproblematik) wäre entbehrlich, wenn Zuwiderhandlungen nach § 24 a Abs. 1 StVG, also Verstöße gegen die 0,5-Promille-Grenze, im Rahmen des § 14 Abs. 2 Nr. 3 FeV von vorneherein auszublenden wären. Stattdessen ist nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 FeV die Grenzziehung zu § 13 FeV in der Weise vorzunehmen, dass bei einer ausschließlich durch Alkoholdelikte geprägten Vorgeschichte (nur das Instrumentarium des § 13 FeV angewandt werden soll, während "Mischfälle" aus Alkohol- und BTM-Arzneimittel-Problematik insgesamt der Regelung des § 14 FeV unterfallen. Das entspricht im Übrigen auch der Systematik der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung; dort wird z.B. die Fallgruppe des Mischkonsums von Alkohol und Cannabis unter Nr. 9 ("Betäubungsmittel, andere psychoaktiv wirkenden Stoffe und Arzneimittel") bzw. - genau - unter Nr. 9.2.2 ("gelegentliche Einnahme von Cannabis") und nicht etwa unter Nr. 8 ("Alkohol") thematisiert.

26 Auch der Regelungszweck einer möglichst lückenlosen Erfassung aller Fälle, in denen die Krafffahreignung wegen eines problematischen Umgangs mit berauschenden Mitteln in Frage gestellt ist, gebietet die Einbeziehung des Mischkonsums von Betäubungs-/Arzneimitteln (im Sinne der Anlage zu § 14) und Alkohol in die Regelung des § 14 FeV. Es wäre - gerade im Hinblick auf die spezifische Gefährlichkeit eines wahllosen Mischkonsums von Alkohol und Betäubungsmitteln - unverständlich, wenn sowohl zwei alkoholbedingte Zuwiderhandlungen (§ 13 Nr. 2 Buchst. b FeV) als auch zwei Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Betäubungs- oder Arzneimitteln zwingend eine Begutachtungsanordnung nach sich zögen, während die Kombination von Verstößen aus beiden Gruppen folgenlos bliebe

(vgl. OVG Nordrhein-Westfalen vom 29.7.2009, DAR 2009, 598 ff.).

27 Schließlich führt auch der Blick auf die Absichten des Normgebers zu keinem anderen Ergebnis. Ganz im Gegenteil wollte der Verordnungsgeber mit der Einfügung der Bestimmung des § 14 Abs. 2 Nr. 3 FeV ausdrücklich auch der Fallgestaltung Rechnung tragen, dass neben einer Ordnungswidrigkeit nach § 24 a Abs. 1 StVG (Alkohol) eine weitere Verkehrszu widerhandlung unter Einfluss berauschender Mittel (§ 24 a Abs. 2 StVG) begangen wurde (vgl. Bundesratsdrucksache 302/08, S. 63).

28 Die Weigerung des Antragsstellers, sich der zu Recht angeordneten medizinisch-psychologischen Begutachtung zu unterziehen, erlaubte mithin den Schluss auf dessen mangelnde Fahreignung (§ 11 Abs. 8 FeV), so dass der Antragsgegner die Fahrerlaubnis zwingend zu entziehen hatte; ein Ermessen stand ihm bei dieser Entscheidung nicht zu.

29 Auch eine über die Hauptsacheprognose hinausgehende Interessenabwägung unter besonderer Berücksichtigung der privaten Verhältnisse des Antragstellers fällt zu dessen Lasten aus. Es ist ohne Weiteres nachvollziehbar, dass der Entzug der Fahrerlaubnis für den Antragsteller erhebliche berufliche und sonstige Nachteile zur Folge haben kann. Das Interesse der Allgemeinheit an der Sicherheit des Straßenverkehrs und der aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) ableitbare Auftrag des Staates zum Schutz von Leben und Gesundheit anderer Verkehrsteilnehmer gebieten es aber, hohe Anforderungen an die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen zu stellen. Deshalb hat der Inhaber einer Fahrerlaubnis die Folgen des Entzugs hinzunehmen, wenn hinreichender Anlass zu der Annahme besteht, dass aus seiner aktiven Teilnahme am Straßenverkehr eine Gefahr für dessen Sicherheit resultiert. Das Sicherheitsrisiko muss jedoch deutlich über dem liegen, das allgemein mit der Zulassung von Personen zum Straßenverkehr verbunden ist

(vgl. BVerfG vom 20.6.2002, NJW 2002, 2378).

Dies ist beim Antragsteller aufgrund seines festgestellten Konsums von Amphetamin sowie aufgrund des Konsums von Alkohol, jeweils verbunden mit der Teilnahme am Straßenverkehr, der Fall.

30 Daran ändert auch nichts, dass der Antragsteller nach der Drogenfahrt vom 11. Dezember 2005 ein positives Fahreignungsgutachten beigebracht hatte und ihm die Fahrerlaubnis neu erteilt worden war. Gerade durch das weitere Auffallen beim Führen eines Kraftfahrzeuges, dann unter Alkohol, wird deutlich, dass die aktive Teilnahme des Antragstellers am Straßenverkehr für andere Verkehrsteilnehmer eine Gefahr bedeutet.

Daher müssen die privaten Belange des Antragstellers gegenüber dem öffentlichen Interesse am sofortigen Vollzug zurückstehen.

31 Der Antrag war daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzulehnen.

32 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes i.V.m. den Empfehlungen in dem Abschnitt II. Nr. 1.5, 46.3 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2004, 1327).